

Stellungnahme der ARGE DATEN zur  
Novelle des Zollgesetzes.  
(Entwurf des BM für Finanzen)  
Grundsätzliches

Die ARGE DATEN kritisiert die fehlenden Regelungen zur Durchsetzung und Wahrung von Informations- und Datenschutzrechte der Betroffenen. Angesichts der Komplexität des angestrebten Zoll-Datenverbundes erscheint es unumgänglich, die im DSG allgemein formulierten Betroffenenrechte für die spezifischen Bedingungen des Zollrechts zu formulieren. Unbedingt notwendig ist eine Klarstellung, wer Auftraggeber von Datenverarbeitungen und damit als "Datenbesitzer" den Regelungen des DSG unterworfen ist (auskunftspflichtig, Pflicht zur Richtigstellung und Löschung, Pflicht der Einhaltung der Datensicherheitsmaßnahmen usw.).

Aufgrund des permanenten Datenaustausches zwischen Spediteuren, Importeuren/Exporteuren, Zollämtern entsteht hier eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Vorgeschlagen wird, daß die Zuständigkeit für die Erfüllung der Betroffenenrechte in die Kompetenz des Finanzministeriums fällt. Diese zentrale Informationsstelle würde Richtigstellungs- und Bestreitungsmöglichkeiten erheblich erleichtern und würde auch dem angestrebten Datenverbund entsprechen, der zum Zwecke der Zollfahndung beliebige Daten "aus verschiedensten Aufgabenbereichen verknüpfen" kann.  
Kritische Einzelpunkte:

1. §19 ermöglicht beliebige Datenverknüpfungen aus verschiedenen Aufgabenbereichen. Unter anderem können Personaldaten herangezogen werden.

Der Zweck der Datenverknüpfung wird mit "zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben" nur unzureichend angedeutet. Das DSG verlangt für das Vorliegen einer rechtmäßigen Datenverarbeitung die ausdrückliche Definition von Datenverarbeitungszwecken. In der laufenden Entscheidungspraxis der DSK bedeutet dies, daß die vorgesehenen Daten, die vorgesehenen Datenübermittlungen und Datenauswertungen erheblich und notwendig für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe sein sollen.

Diesem Zweckbestimmungsgebot widerspricht §19 Abs. 1, der bloß eine beispielshafte Aufzählung möglicher Datenverarbeitungen nennt: "Die Zollbehörden sind befugt, sich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, einschließlich des Personaleinsatzes, der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht, des Verkehrs untereinander sowie der Zuweisung von Ausrüstung an Zollorgane der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen; sie können zu diesem Zweck auch Daten aus verschiedenen Aufgabenbereichen verknüpfen."

Eine derartige Formulierung erlaubt beliebige Verwertungen der Daten und widerspricht dem Zweckbestimmungsgebot des §1 DSG, der im Verfassungsrang steht. Die Formulierung muß daher als verfassungswidrig angesehen werden.

Darüber hinaus darf bezweifelt werden, daß für Aufgaben wie "Zuweisung von Ausrüstung an Zollorgane" personenbezogene Daten

aus anderen Zollämtern oder aus den Import-/Export-Daten benötigt werden. Um den Ausrüstungsbedarf eines Zollamts oder eines Zollbeamten feststellen zu können, sind statistische und anonymisierte Datenauswertungen wesentlich besser geeignet.

Die im Absatz 2 genannten Aufgaben, die eine Datenermittlung rechtfertigen sollen, müssen ebenfalls als unbestimmt abgelehnt werden ("2. Erledigungen betreffen, die im Zollverfahren heranzuziehen sind, oder 3. im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen aus Mitteln von Körperschaften des öffentlichen Rechts bedeutsam sind"). Faktisch wird jede Behörde Datenwünsche als "bedeutend" bezeichnen und damit Datenübermittlungen zu rechtfertigen suchen. Die Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf sprechen von einer "allgemein gültigen Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht". Eine derartige Durchbrechung steht im Gegensatz zum Datenschutzgesetz. Der "strikte Sachbezug auf den das Zollverfahren eng berührenden Bereiche" kann den vorliegenden Bestimmungen nicht entnommen werden. Den Daten und den Übermittlungsvoraussetzungen fehlt damit jegliche Determinierung, die Bestimmung ist daher nicht DSGVO-konform.

Der §19 ist daher in seiner gesamten Tendenz als Versuch zu werten, im Zoll/Finanzbereich beliebige Datenerhebungen und -verwertungen durchzuführen. Die Qualität dieser Bestimmung entspricht dem Regelungsstand vor 1980 (vor Verabschiedung des DSGVO) und ist insgesamt abzulehnen.

Eine zeitgemäße und auch EG-konforme Regelung müßte die beabsichtigten Datenverarbeitungen, die benötigten Daten und die benötigten Datenübermittlungen enthalten. Sollte dies nicht im Zusammenhang mit dem Gesetz verabschiedbar sein, sollten derartige Bestimmungen als Verordnung zwingend vorgeschrieben werden.

Die subjektiven Datenschutzrechte sind jedoch auf jeden Fall ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

2. Der §54 regelt den Aufbau eines "Automationsunterstützten Datenverbundes". Abgabepflichtige (z.B. Importeure) können sich an einem automatisierten Zolldatenverbund beteiligen. In diesem Verbund werden unter anderem vollautomatisch Abgabenhöhen festgestellt oder Zollbescheide erlassen. Das Gesetz hat es jedoch verabsäumt, den Datenumfang dieses EDV-Verbundes, die Sicherheitsvorkehrungen und die Verantwortlichkeiten bei fehlerhaften Daten festzulegen. Damit widerspricht diese Bestimmung fundamentalen Datensicherheitsprinzipien.

Dieser Datenverbund erlaubt es auch Privatfirmen, sich des "Datenbestandes und der Programme der Zollbehörden" zu bedienen (§54 Abs. 3).

Der möglichen Absicht, diese sensiblen Datenschutzfragen in die "privatrechtlichen Vereinbarungen" (§54 Abs. 3) zwischen Zollbehörde und Importeuren/Exporteuren zu verbannen, muß entschieden entgegengetreten werden.

Die ARGE DATEN schlägt daher vor, auch für den Datenverbund festzulegen, welche Daten zu verarbeiten sind, wer als Auftrag-

geber einmal eingegebener Daten anzusehen ist und bei wem die Betroffenenrechte durchgesetzt werden können.

Die Fragen der Datensicherheit sollten ausdrücklich als Punkt f) des Abs. 1 §54 aufgenommen werden und in einer Verordnung des BMF geregelt werden. Um einen befriedigenden Regelungsstand in dieser Verordnung zu erzielen, soll ausdrücklich verlangt werden, daß Datensicherheitsmaßnahmen nach dem letzten Stand der Technik ergriffen werden, daß sich die Datensicherheitsmaßnahmen nicht auf organisatorische Vorschriften beschränken dürfen, sondern auch technische Maßnahmen enthalten müssen, die den internationalen Sicherheitskriterien genügen.

§54 sollte auch die Verpflichtung zur periodischen Systemprüfung und EDV-Revision dieses extrem weitverzweigten und flächendeckenden Datenverbundes enthalten. Diese Verpflichtung muß auch das Recht enthalten, die privatrechtlichen Teilnehmer am Datenverbund einer öffentlich-rechtlichen Systemüberprüfung zu unterziehen (DSG §41).